



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

im Bodenseekreis für die Aufschaltung auf die
Integrierte Feuerwehr- und Rettungsleitstelle
Bodensee

Herausgeber:

Landratsamt Bodenseekreis
Brand- und Katastrophenschutz
Glärnischstraße 1-3
88045 Friedrichshafen

Telefon: 07541 / 2045209 oder 07541 / 2045248
Telefax: 07541 / 2047209 oder 07541 / 2047248
eMail: kreisbrandmeister@bodenseekreis.de

Allgemeines zum Themenbereich Brandmeldeanlagen

Einbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) sind Bestandteil des anlagentechnischen Brandschutzes. Brandmeldeanlagen müssen hierbei im Gesamtzusammenhang mit einem gesamtheitlichen Brandschutzkonzept geplant werden.

Eine Brandmeldeanlage muss mindestens die folgenden Schutzziele sicher erreichen:

- (1) Entdeckung von Bränden in der Entstehungsphase
- (2) eindeutige Lokalisierung des Gefahrenbereiches
- (3) schnelle Alarmierung (und Information) der möglicherweise betroffenen Personen
- (4) schnelle, sichere Alarmierung der Feuerwehr und / oder anderer hilfeleistender Stellen
- (5) Information der Feuerwehr über den Gefahrenbereich
- (6) Ansteuerung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) und - sofern erforderlich - Betriebseinrichtungen (z. B. Abschaltung der Lüftung). Diese Konzeption erfolgt über eine Brandfallmatrix.

Vorliegende Technische Aufschaltbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen stellen eine verlässliche Planungsgrundlage für baurechtlich geforderte BMA im Landkreis Bodensee dar. So werden über die TAB die einsatztaktischen Belange der Feuerwehren, den normativen Anforderungen der DIN 14675 und VDE 0833 sowie den baurechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) Rechnung getragen.

Die TAB wurde in Zusammenarbeit mit den Brandschutzdienststellen, den Baurechtsbehörden und den Feuerwehren des Landkreises erarbeitet und finden ihre Anwendung unter anderem über §§ 38 und 56 LBO, sowie weiterer Sonderbauvorschriften.

Friedrichshafen im November 2014

Henning Nöh
Kreisbrandmeister Landkreis Bodenseekreis

Inhaltsverzeichnis

1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Allgemeine Vorschriften
- 1.3 Vorplanung
- 1.4 Antragstellung
- 1.5 Errichtung
- 1.6 Bestellung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder
- 1.7 Wartung und Störung
- 1.8 Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierte Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Bodensee

2. Bestandteile der Brandmeldeanlage

- 2.1 Brandmelderzentrale
- 2.2 Übertragungseinrichtung
- 2.3 Feuerwehr-Informationszentrale
- 2.4 Brandmelder (automatisch/nichtautomatisch)
- 2.5 Beschriftung der Brandmelder
- 2.6 Laufkarten
- 2.7 Sonstige Zubehörteile
- 2.8 Feuerwehr-Schlüsseldepot
- 2.9 Blitzleuchte(n)
- 2.10 Freischaltelement
- 2.11 Beschilderung

3. Betrieb der Brandmeldeanlage

- 3.1 Eingehende Meldungen in der Siemens Notruf- und Serviceleitstelle
- 3.2 Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach Brandmeldealarm
- 3.3 Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage
- 3.4 Abschaltung von Linien und Meldern
- 3.5 Ortsfeste Löschanlagen
- 3.6 Gebäudefunkanlagen

4. Sonstiges

- 4.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen
- 4.2 Abweichungen von den vorliegenden Aufschaltbedingungen

Anlagen

- 1** Vorlage zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten
- 2** Vorlage für Aufschaltungsprotokoll
- 3** Vorlage für FSD Vereinbarung

1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) regeln Planung, Errichtung, Betrieb und Wartungssicherheit von Brandmeldeanlagen. Sie legen die Mindestanforderungen zur Aufschaltung auf die Integrierte Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Bodensee mit Sitz in Friedrichshafen fest.

Sie wurden in Zusammenarbeit mit den Brandschutzdienststellen, den Unteren Baurechtsbehörden und der Feuerwehren des Landkreises Bodensee erarbeitet und werden flächendeckend für den gesamten Landkreis angewandt, soweit es sich um baurechtlich geforderte Anlagen handelt.

Die Aufschaltbedingungen gelten für Neuanlagen und wesentliche Erweiterungen oder Änderungen an bestehenden Anlagen. Ergänzende Forderungen der Unteren Baurechtsbehörden sind in Absprache mit den Brandschutzdienststellen möglich und obliegen ihnen selbst.

Konzessionär für die Integrierte Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Bodensee ist:

**Siemens AG, Siemens Deutschland
Building Technologies Division
Nicolaus-Otto-Straße 4
89079 Ulm**

Kontakt:

**Tel. 0731/9450-274
Fax 0731/9450-355
wilhelm.huber@siemens.com**

Baurechtlich geforderte Brandmeldeanlagen sind zwingend über den Konzessionär aufzuschalten, damit die nachstehenden baurechtlichen und technischen Vorschriften vollumfassend eingehalten werden können.

1.2 Allgemeine Vorschriften

Brandmeldeanlagen müssen den DIN und VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Soweit vom Objektversicherer gesonderte Bestimmungen (z. B. VdS-Auflagen o. ä.) gefordert werden, sind auch diese einzuhalten. Es wird insbesondere auf nachstehende Vorschriften hingewiesen:

- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen
- DIN 14 661 Feuerwehr-Bedienfeld
- DIN 14 662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 40 66 Hinweisschilder für den Brandschutz
- DIN 14 034 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
- DIN 14 623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14 50 Schriften / Leserlichkeit
- DIN 14 095 Feuerwehrpläne
- DIN VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN VDE 0833-4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- VdS 2129 Richtlinien für BMA, Anerkennung von Errichterfirmen
- VdS 3301 Richtlinien für BMA, Anerkennung von Systemen / Geräten
- VdS 2105 Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen und FSD
- VdS 2095 VdS Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen Planung und Einbau
- Technische Baubestimmungen des Landes Baden-Württemberg (LTB)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
- Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO)
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Anschluss von nichtöffentlichen Brandmeldeanlagen an Alarmierungseinrichtungen der Feuerwehr

1.3 Vorplanung

In der Vorplanungsphase ist der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Unteren Baurechtsbehörde ein Konzept für die BMA entsprechend DIN 14675 vorzulegen, welches einen Übersichtsplan beinhaltet, aus dem der Standort folgender Komponenten ersichtlich ist:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmelderzentrale (BMZ)
- Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- Blitzleuchte(n)
- Freischaltelement (FSE)

Die Errichtung hat im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (fachtechnischer Teil) und der Unteren Baurechtsbehörde (baurechtlicher Teil) zu erfolgen. Die organisatorische Gesamtverantwortung für diese Maßnahmen liegt beim Anlagenbetreiber.

1.4 Antragstellung

Der Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Bodensee ist spätestens 8 Wochen vor Anschlusstermin vom Anlagenbetreiber an den Konzessionär schriftlich zu stellen.

Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem Konzessionär wird ein Vertrag geschlossen, der den Teilnehmer-Anschluss zur Übertragung von Brandmeldungen auf die Integrierte Leitstelle regelt. Die vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen sind von den Vertragsparteien zwingend zu beachten. Der Vertrag wird dem Antragsteller vom Konzessionär rechtzeitig zugesandt. Eine Mitteilung über die Antragstellung des Objektträgers erhält die Untere Baurechtsbehörde und die zuständige Brandschutzdienststelle vom Anlagenbetreiber.

1.5 Errichtung

Planung, Errichtung und Wartung von Brandmeldeanlagen dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen durchgeführt werden. Wenn eine Brandmeldeanlage aufgrund Forderungen des Versicherers nach VdS-Richtlinien errichtet wird, ist zusätzlich zur Zertifizierung nach DIN 14675 die VdS-Zertifizierung erforderlich.

Nach Abschluss der Montagearbeiten ist von der Errichterfirma eine Bescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Brandmeldeanlage nach den vorliegenden Anschlussbedingungen sowie den gültigen Normen, Vorschriften und Richtlinien erstellt wurde. Die zuständige Brandschutzdienststelle sowie die zuständige Untere Baurechtsbehörde erhalten nach der Errichtung der Brandmeldeanlage eine Kopie dieser Bescheinigung von der Errichterfirma zugesandt. Das Vorliegen des Abnahmeprotokolls eines Sachverständigen sowie das Inbetriebsetzungsprotokoll des Anlagenerrichters ist zwingende Voraussetzung für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierte Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Bodensee.

1.6 Bestellung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder

Zum vorschriftsmäßigen Betrieb der Brandmeldeanlage sind folgende Schließzylinder je nach örtlicher Gegebenheit und Bestand erforderlich:

- a) Halbzylinder für Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ)
- b) Mind. 2 Halbzylinder für Feuerwehr-Schlüsseldepot (Objektschließung)
- c) Umstellschloss oder Halbzylinder für Feuerwehr-Schlüsseldepot
- d) Halb- oder Abloy-Zylinder für Freischaltelement

Die Bestellung und Anlieferung der Komponenten erfolgt durch den Errichter der Brandmeldeanlage nach Rücksprache mit dem örtlichen Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehr / Errichterfirma baut am Tag der Aufschaltung die Komponenten ein.

Eine einheitliche Schließung aller Feuerwehrschlüsseldepots in der jeweiligen Gemeinde ist zu gewährleisten. Hierzu muss ggfs. eine Vereinbarung zwischen dem Anlagenbetreiber und der betroffenen Gemeinde abgeschlossen werden.

Hinweis: Bei allen neuen Installationen dürfen ab Einführungszeitpunkt der TAB nur noch Umstellschlösser in das FSD eingebaut werden (dies ist auch bei bereits in Planung befindlichen Anlagen zu beachten). Bisher vorhandene anderweitige Schließsysteme müssen gegebenenfalls in Absprache mit dem Betreiber und der zuständigen Brandschutzdienststelle ausgetauscht werden.

In Gemeinden für die bislang keine Schließungen erforderlich waren sind grundsätzlich Umstellschlösser für das FSD vorzusehen bzw. entsprechende Schließungen anzulegen.

Aus Gründen der Sicherheit und in Anlehnung an VdS 2105 dürfen das FSD und das FSE nicht über dieselbe Schließung verfügen. Hinsichtlich einer Vereinfachung der Abläufe können das FSE und das FIZ über dieselbe PZ Schließung verfügen.

1.7 Wartung und Störung

- Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet bzw. Instand gehalten werden. Dieses ist durch einen Wartungsvertrag sicherzustellen. Der Wartungsvertrag muss zum Aufschalttermin vorgelegt werden. Es werden nur Brandmeldeanlagen mit rechtswirksamem Wartungsvertrag aufgeschaltet.

- Die Wartungsfirma muss ständig erreichbar sein.
- Der Wartungsvertrag ist am Tag der Aufschaltung der Feuerwehr und der Unteren Baurechtsbehörde durch den Anlagenbetreiber in Kopie auszuhändigen.
- Das Verfahren für Störungsmeldungen ist unter 3.1 beschrieben und entsprechend zu beachten.

1.8 Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Bodensee

- Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage sowie nach Erstellung aller erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen bzw. des Abnahmeprotokolls, wird durch den Betreiber (oder einer von ihm beauftragten Person) der Brandmeldeanlage ein gemeinsamer Termin zur Aufschaltung mit
 - Errichter der Brandmeldeanlage
 - Konzessionär
 - Zuständige Brandschutzdienststelle
 - Örtlich zuständige Feuerwehr
 - Untere Baurechtsbehörde (nach örtlicher Gegebenheit)

einer Vorlauffrist von mindestens 14 Tagen vereinbart.

- Folgende Unterlagen / Bescheinigungen, Schlüssel und Halbzylinder müssen beim Aufschalttermin vorliegen:
 - 1) Kopie der Zulassung der Errichterfirma
 - 2) Kopie des Wartungsvertrags der Brandmeldeanlage
 - 3) Mindestens 2 überwachte Objektschlüssel mit Zugangsmöglichkeit zu sämtlichen überwachten Bereichen. Sonderlösungen bedürfen der vorherigen Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.
 - 4) Halbzylinder bzw. Schlösser entsprechend Ziffer 1.6 a) bis d)
 - 5) Laufkarten nach DIN 14675
 - 6) Feuerwehrplan nach DIN 14095 und ergänzender Vorgaben
 - 7) Formblatt für das Aufschaltungsprotokoll der BMA (siehe Anlage 2)
 - 8) Liste der objektverantwortlichen und objektunterwiesenen Personen des Betreibers (mindestens 3 Personen).
 - 9) Inbetriebsetzungsprotokoll und Bescheinigung des Errichters
 - 10) Abnahmeprotokoll des Sachverständigen

- Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt nur, wenn alle o. g. Kriterien vollständig erfüllt sind und die Brandmeldeanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde.
- Der zuständigen Brandschutzdienststelle, der Feuerwehr und der Unteren Baurechtsbehörde ist es freigestellt, während des genannten Termins die Brandmeldeanlage stichpunktartig zu überprüfen. Werden hierbei Fehler / Fehlfunktionen entgegen den bekannten Vorschriften und Richtlinien oder den vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen festgestellt, so ist die Aufschaltung bis zur erfolgten Nachbesserung und erneuten Abnahme zu versagen.
- Kosten für erforderliche Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.
- Über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird von der zuständigen Brandschutzdienststelle ein Aufschaltungsprotokoll erstellt (siehe Anlage 2).
- Die Teilnahme der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr bei der Aufschaltung ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA. Sie dient vielmehr der stichprobenartigen Überprüfung einsatzrelevanter Parameter und der Unterweisung der Feuerwehr.

2. Bestandteile der Brandmeldeanlage

Die Brandmeldeanlage besteht aus:

innerhalb des Gebäudes:

- 2.1 Brandmelderzentrale (BMZ)
- 2.2 Übertragungseinrichtung (ÜE)
- 2.3 Feuerwehr-Informationen-Zentrale (FIZ)
- 2.4 Brandmelder (automatisch/nichtautomatisch)
- 2.5 Beschriftung der Brandmelder
- 2.6 Laufkarten
- 2.7 Sonstige benötigte Zubehörteile wie Plattenheber, Klappleiter und ähnliches.

außerhalb des Gebäudes:

- 2.8 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- 2.9 Rote Blitzleuchte unmittelbar beim FSD
- 2.10 Freischaltelement (FSE)
- 2.11 Beschilderung

2.1 Brandmelderzentrale (BMZ)

- Der Raum der Brandmelderzentrale muss mit automatischen Meldern überwacht werden, hierbei ist insbesondere auch die Leitungsanlagenrichtlinie zu beachten. Gleiches gilt für den Einbauort der Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ).
- Die Brandmelderzentrale und eine von der BMZ abgesetzte und zugelassene Feuerwehr-Informations-Zentrale sind möglichst auf Anfahrtsebene der Feuerwehr anzubringen. Der Zugang muss der Feuerwehr jederzeit gewaltfrei möglich sein.
- Die Brandmelderzentrale - sowie die dazugehörigen Komponenten - müssen gegen Manipulation gesichert sein. Falls die FIZ in einem verschlossenen Schrank installiert wird, ist für den Schrank ein Schloss der Objektschließung zu verwenden. Genannter Schrank bzw. Standort der BMZ ist nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

2.2 Übertragungseinrichtung (ÜE)

- Die Übertragungseinrichtung ist von der Brandmelderzentrale so anzusteuern, dass ausschließlich Brandalarme auf die Integrierte Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Bodensee weitergeleitet werden. Testalarme - bspw. durch Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage - sind gegenüber der Integrierten Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Bodensee nicht zulässig (siehe Ziffer 3.3). Einsatzkosten für mögliche Fehlalarmierungen gehen zu Lasten des Anlagenbetreibers der Brandmeldeanlage.
Die Nummernvergabe der ÜE erfolgt durch den Konzessionär. Die Anlagennummer ist gut lesbar, beginnend mit den Buchstaben FN gefolgt von der Nummernkombination, auf dem Gehäuse anzubringen.
- Die Übertragung der Brandmeldung muss nach dem „Zwei-Wege-Prinzip“ erfolgen. Der erste Übertragungsweg geht hierbei von dem an der Brandmeldeanlage angeschlossenen Übertragungsgerät mittels eines Telekom- Hauptanschlusses zur Leitstelle des Konzessionärs. Die Alarmmeldung wird dort anhand ihrer Kennung automatisch geroutet und über einen Anschluss in der ILS-Bodensee auf das Einsatzleitsystem zur weiteren Bearbeitung aufgespielt. Alternativ wird die Alarmmeldung bei einem eventuellen Ausfall des Hauptanschlusses über das Mobilfunknetz an die Leitstelle des Konzessionärs übertragen.

*Hinweis: Durch die bevorstehende Modernisierung der Integrierten Leitstelle Bodensee werden ab dem **01.01.2016 alle** baurechtlich geforderten Brandmeldeanlagen entsprechend der oben genannten Verfahrensweise für Brandalarme sowie der unter Punkt 3.3 genannten Verfahrensweise für Wartung und Revision geroutet. Um das genannte Zeitfenster einhalten zu können werden mit Beginn des Jahres 2015 Bestandanlagen schrittweise in die neue Technik integriert.*

2.3 Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ)

- Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14 661, Feuerwehr-Anzeigetableau nach DIN 14 662 sowie die Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14 675 sind gemeinsam mit dem Feuerwehrplan nach DIN 14095 in einer Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ) einzubauen bzw. zu hinterlegen. Die FIZ ist an einer gut zugänglichen Stelle im Eingangsbereich des Objektes zu installieren. Der Standort ist im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- Die FIZ ist auf Sichthöhe einzubauen, die Anlagennummer ist gut sichtbar auf dem FBF anzubringen.
- Wird die FIZ in einem besonderen Raum oder einem Schrank untergebracht, ist der Weg zu diesem Raum und dessen Tür mit einem Schild nach DIN 40 66 (Aufschrift „FIZ“) zu kennzeichnen.
- Die FIZ erhält einen Profil-Halbzylinder der örtlichen „Feuerwehr-Schließung“.
- Um den Zugang zu verdeckten Meldern in Zwischendecken bzw. Zwischenböden zu ermöglichen, sind entsprechende Gerätschaften (z. B. Bockleiter, Vakuumsauger, Öffnungswerkzeug für Revisionsklappen) für die Feuerwehr gut sichtbar im Bereich der FIZ vorzuhalten. Diese Gerätschaften dürfen nur mit Mitteln der Feuerwehr entnehmbar sein.
- Für die Feuerwehr muss der Zugang zur FIZ immer gewährleistet sein.
- Lage und Einbauort der FIZ sind durch ein Schild nach DIN 4066 kenntlich zu machen.



Bild: Feuerwehr-Informations-Zentrale

Abweichungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle zulässig.

2.4 Brandmelder

- Brandmelder sind nach den einschlägigen Richtlinien (DIN VDE 0833, DIN EN 54 und ggf. VdS-Richtlinien) zu planen und zu montieren.
- Brandmelder sind so zu installieren, dass Fehlalarme vermieden werden. Dies kann beispielsweise durch die Verwendung von „intelligenten“ Meldern oder der Programmierung einer Zweimelder-Abhängigkeit realisiert werden.
- Brandmelder sind gut leserlich mit Bereichs- und Meldernummer zu kennzeichnen.
- Melder, die zur Ansteuerung von Brandschutzabschlüssen (z. B. Sturz- oder Deckenmelder von RS-Türen) dienen, dürfen nicht auf die Übertragungseinrichtung aufgeschaltet werden.
- Werden Brandmelder in Zwischendecken, Zwischenböden oder Lüftungskanälen installiert - und können hier nicht eingesehen werden - so muss ein eventueller Alarmzustand grundsätzlich über eine Melder-Parallelanzeige angezeigt werden. Der Melder muss sichtbar (evtl. zusätzlich an der Parallelanzeige) bezeichnet werden. Geräte zum Öffnen der Zwischendecken, Zwischenböden oder Lüftungskanälen sind im Bereich der FIZ diebstahlsicher zu deponieren.
Verfügt die Brandmeldeanlage über eine Einzelmelderkennung, so kann auf die Melder-Parallelanzeige verzichtet werden. In diesem Fall ist die Revisionsklappe für den entsprechenden Melder mit der entsprechenden Meldernummer zu bezeichnen. Die Revisionsklappe ist unmittelbar unter dem Melder vorzusehen. Mindestgröße 40x40cm. Die Beschriftung hat gemäß 2.5 mit dem Zusatz ZD (Zwischendecke) zu erfolgen.
- Werden Handfeuermelder installiert, so sind im Bereich der FIZ Schlüssel und Ersatzscheiben zum Austausch durch den Anlagenbetreiber vorzuhalten.
- Ansaugrauchmelder-Systeme sowie lineare Rauchmelder und lineare Wärmemelders in Zwischendecken, Schächten und Böden müssen leicht und zugänglich zu kontrollieren sein. Das gleiche gilt auch für die Auswerteeinheiten.

2.5 Beschriftung der Brandmelder

- Automatische Brandmelder sind mit der Gruppen- und Meldernummer (z. B. 17/1, 17/2, 17/3) zu beschriften. Die Beschriftung ist in der Farbkombination rot/weiß oder schwarz/weiß auszuführen.

- Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) sind mit Gruppen- und Meldernummer (z. B. 37/1, 37/2) zu beschriften. Die Beschriftung ist im sichtbaren Bereich auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe anzubringen. Die Schrift muss in schwarz gehalten werden und die Schriftgröße mindestens 10 mm betragen.
- Für automatische Brandmelder sind Kunststoff- bzw. Metallschilder zu verwenden, die dauerhaft angebracht werden müssen. Eine Kennzeichnung durch Aufkleber, bedrucktem Klebeband o. Ä. ist nicht zulässig.
- Die Größe der Beschriftung automatischer Brandmelder hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN ausgeführt werden. Melderbeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Es sind mindestens die folgenden Werte bzw. die DIN 1450 und DIN 14623 einzuhalten:

bis 6 m:	mind. 16,0 mm Schriftgröße
bis 8 m:	mind. 20,0 mm Schriftgröße
bis 12 m:	mind. 30,0 mm Schriftgröße
bis 16 m:	mind. 40,0 mm Schriftgröße

Bei Raumhöhen, die größer als 16 m sind, kann die folgende Näherungsformel angewendet werden:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \frac{\text{Raumhöhe (m)}}{0,3}$$

2.6 Laufkarten

- Die Laufkarten orientieren sich gemäß der Anlage 1 in und sind in Anlehnung an die DIN 14675 und DIN 14034 auszuführen.

2.7 Sonstige Zubehörteile

- Automatische Brandmelder in Zwischendecken, Doppelböden oder Schächten müssen ohne besonderen Aufwand über entsprechende Revisionsöffnungen zugänglich sein.
- Die Abdeckungen der Revisionsöffnungen sind gegen Herabstürzen zu sichern, sie dürfen jedoch nicht verschraubt sein. Wird spezielles Werkzeug zum Öffnen dieser Abdeckungen benötigt, so ist dieses an der FIZ bereitzuhalten.

- Für die Zugänglichkeit zu Brandmeldern ist an geeigneter Stelle eine Bockleiter dauerhaft bereitzuhalten. Die Leiter ist in der Höhe so zu bemessen, dass der überwachte Bereich gut eingesehen werden kann. Der Lagerungsort ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und aus den Laufkarten ersichtlich sein. Die Leitern sind gegen unberechtigtes entnehmen mit einer entsprechenden Schließung der Feuerwehr zu sichern. Der Standort der Leiter ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Regelmäßige Sicht- und Funktionsprüfungen der Bockleiter haben durch den Betreiber zu erfolgen.
- Für Revisionsöffnungen die mit Bockleitern nicht erreichbar sind, ist im Objekt ein den Technischen Regeln für Arbeitsstätten und UVV entsprechendes Arbeitsgerät (z.B. Hubbühne, o.ä.) vorzuhalten.
- Für Brandmelder in Doppelböden sind Bodenheber (Saug- bzw. Krallenheber) in der BMZ zu hinterlegen. Fußbodenplatten dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein.



Bild: Doppelbodenheber mit Gehäuse



Bild: Bockleiter mit Leitersicherung

2.8 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

- Es dürfen nur Feuerwehr-Schlüsseldepots eingebaut werden, die den Richtlinien des Verbands der Schadenversicherer (VdS) entsprechen.
- Der Einbau des Feuerwehr-Schlüsseldepots hat in unmittelbarer Nähe des Zuganges zur Feuerwehr-Informations-Zentrale in Wände des Mauerwerks zu erfolgen (Höhe \approx 1,20m).



Bild: Feuerwehr-Schlüsseldepot

- Der genaue Standort des Schlüsseldepots ist in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr Brandschutzdienststelle und der zuständigen Unteren Baurechtsbehörde festzulegen (siehe 1.3).
- Es sind FSD der Kategorie 3 zu verbauen. Auf dem FSD ist ein rotes „F“ nach DIN 14675 anzubringen.
- Das FSD muss über mindestens 2 Gebäudehauptschlüssel mit Einzelüberwachung verfügen. Je nach Gebäudestruktur können auch mehr Gebäudehauptschlüssel gefordert werden, dies kann den Einbau eines Feuerwehrschranks (FSS) erforderlich machen. Jeder Gebäudehauptschlüssel muss über eine separate Überwachung verfügen.
- Wenn keine geeignete Fassadenfläche vorhanden ist, darf die Montage des FSD in einer Standsäule mit ausreichender Festigkeit erfolgen. Das Fundament für die Standsäule muss so ausgeführt werden, dass die Säule nur mit erheblichem Aufwand zu entfernen ist. Herstellerangaben sind zu beachten.



Bild: *Edelstahlsäule für FSD*

2.9 Blitzleuchte(n)

- Der Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist mittels roter Blitzleuchte für die anrückenden Einsatzkräfte deutlich zu kennzeichnen.
- Ist diese Blitzleuchte - aufgrund der baulichen Gesamtsituation - nicht von der Grundstückszufahrt erkennbar, so sind weitere Blitzleuchten zu installieren. Selbige sind mit Richtungspfeilen nach DIN 40 66 zum Feuerwehr-Schlüsseldepot zu versehen.
- Findet eine Standsäule Verwendung, so ist diese mit einer Blitzleuchte zu versehen, je nach Örtlichkeit ist der Zugangsbereich zur FIZ mit einer weiteren Blitzleuchte zu versehen.



Bild: *rote Blitzleuchte oberhalb des Schlüsseldepots zur Kennzeichnung desselben*

2.10 Freischaltelement (FSE)

- Das Freischaltelement ist im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots zu montieren.
- Das Freischaltelement wird wie ein Nebenmelder - aber in einer eigenen Gruppe - an die Brandmeldeanlage angeschlossen.
- Die Art des Freischaltelementes ergibt sich aus dem örtlich bereits verbauten Bestand.

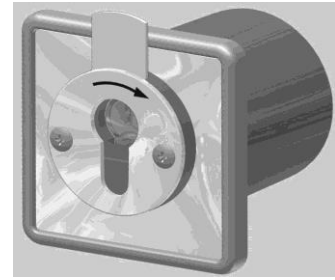


Bild: *Freischaltelement mit Halbzylinder*



Bild: *Abloy Zylinder*

2.11 Beschilderung

- Beschilderungen sind nach DIN 40 66 auszuführen.
- Der Zugang vom Feuerwehr-Schlüsseldepot zur Feuerwehr-Informationszentrale, ist falls erforderlich, als „FIZ“ kenntlich zu machen.
- Der Zugang vom Feuerwehr- Schlüsseldepot zur Brandmelderzentrale ist als „BMZ“ zu beschildern.



Bild: *Kennzeichnung BMZ bzw. FIZ nach DIN 4066*

3. Betrieb der Brandmeldeanlage

3.1 Eingehende Meldungen in der Siemens Notruf- und Serviceleitstelle

Wird eine Brandalarmmeldung oder eine Stör- bzw. Schlüsseldepotsabotagemeldung von der Brandmeldezentrale an die ÜE (Übertragungseinheit) übermittelt, so werden diese Brandalarmmeldungen ausschließlich an die Siemens Notruf- und Serviceleitstelle weitergeleitet. Die eingehende Brandalarmmeldung wird dann sofort auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Bodensee geroutet

und dorthin zur Durchführung der weiteren Feuerwehralarmierungen übertragen. Die eingehenden BMA Störmeldungen und FSD Sabotagemeldungen werden hingegen durch die Siemens Notruf- und Serviceleitstelle oder eine andere nach Vorgaben der DIN bzw. VdS zertifizierte 24 h besetzte Stelle gemäß den mit dem Anlagenbetreiber vereinbarten Maßnahmen bearbeitet.

3.2 Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach einem Brandmeldealarm

- Die Rückstellung der Brandmeldeanlage nach einem Brandmeldealarm darf ausschließlich von der Feuerwehr durchgeführt werden, die Anzahl und Art der eingesetzten Einheiten ergeben sich aus der gültigen Alarm- und Ausrückordnung der zuständigen Gemeinde- oder Werkfeuerwehr.
- Technische Fehlalarme, Täuschungsalarme oder mutwillige Alarme werden entsprechend der örtlichen Kostensatzung der Kommune auf Grundlage des Feuerwehrgesetzes § 34 abgerechnet.

3.3 Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage

- Werden Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage durchgeführt, die eine Auslösung der Brandmeldeanlage bewirken können, so ist die Service-Leitstelle des Konzessionärs im Vorfeld durch das Wartungspersonal zu informieren. Die entsprechende Ruf- oder Faxnummer wird dem Anlagenbetreiber durch den Konzessionär im Vorfeld bereitgestellt. Die weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Wartungsarbeiten sind direkt zwischen Konzessionär und Anlagenbetreiber abzustimmen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass weder Wartungs- noch Probealarme und / oder technische (Sabotage)Meldungen auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Bodensee weitergeleitet werden.
- Fehlalarmierungen aufgrund unsachgemäßer Ab- und Anmeldungen gehen vollumfänglich zu Lasten und auf Kosten des Anlagenbetreibers.
- Werden Brandmeldeanlageanteile abgeschaltet, so ist auf andere Art organisatorisch (z. B. durch anwesendes Personal) eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall sicherzustellen.
- Die Beendigung der Wartungsarbeiten ist der Service-Leitstelle des Konzessionärs unverzüglich durch das Wartungspersonal mitzuteilen.

3.4 Abschaltung von Brandmeldebereichen und Meldern

- Brandmeldebereiche oder Einzelmelder dürfen aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen nur von Mitarbeitern, die vom Objektverantwortlichen autorisiert wurden, abgeschaltet werden. Eine Abschaltung durch die Feuerwehr wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Ist offensichtlich zeitnah kein autorisiertes Personal greifbar, so behält sich die Feuerwehr die erforderlichen taktischen Maßnahmen vor; beispielsweise ist dies eine kostenpflichtige Stellung einer Feuersicherheitswache mit geeigneten Fahrzeugen bis zum Eintreffen des Betreibers oder der Wartungsfirma.
- Werden Brandmeldebereiche abgeschaltet, so ist auf andere Art organisatorisch (z. B. durch anwesendes Personal) eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall sicherzustellen.

3.5 Ortsfeste Löschanlagen

- Bei Brandmeldeanlagen, die durch ortsfeste Löschanlagen ausgelöst werden, ist jeweils eine zusätzliche Linienlaufkarte für alle Betriebsstellen der ortsfesten Löschanlagen (Sprinklerstation, Löschwassereinspeisungen, etc.) vorzusehen.
- Der Weg zu der Sprinklerzentrale ist im Objekt mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 („SPZ“) eindeutig zu kennzeichnen.
- Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im FBF in dem dafür vorgesehenen Feld optisch anzuzeigen.
- Werden automatische Feuerlöschanlagen durch die BMA angesteuert, sind die Richtlinien der Feuerlöschanlagen (VdS 2496) zu berücksichtigen.
- Nähere Einzelheiten zu ortsfesten Löschanlagen sind den jeweils gültigen Normen und technischen Regelwerken zu entnehmen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.6 Gebäudefunkanlagen

- Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und Betrieb einer Feuerwehr- Gebäudefunkanlage vorliegt und diese an die Brandmeldeanlage gekoppelt ist, müssen die geltenden Vorgaben und Richtlinien eingehalten werden. Diese sind bei der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erfragen.

- Im Wesentlichen müssen die im Erlass des IM Baden-Württemberg 5-0268.5 vom 27. August 1997 ausgeführten Inhalte hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Anlagen und deren technische Ausführungsmöglichkeiten beachtet werden, im Erlass 5-0268.5/1 vom 09. Januar 2002 sind auch die verfügbaren Kanäle benannt.

4. Sonstiges

4.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen

Nachträgliche Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen sind möglich und bleiben der Feuerwehr und der zuständigen Brandschutzdienststelle in Absprache mit der Unteren Baurechtsbehörde vorbehalten. Werden bauliche Änderungen vorgenommen, so ist das Brandmeldeanlagenkonzept - einschließlich der organisatorischen Maßnahmen - zu ergänzen.

Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten der Anlage.

4.2 Ergänzende oder ortspezifische Abweichungen von den vorliegenden Aufschaltbedingungen

Abweichungen und Ergänzungen dieser Aufschaltbedingungen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich und bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit

Vorliegende Technische Aufschaltbedingungen für den Bodenseekreis treten mit Wirkung vom 01.12.2014 in Kraft.

Friedrichshafen, im November 2014

**Landratsamt Bodenseekreis
Rechts- und Ordnungsamt
Brand- und Katastrophenschutz**